

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 651/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Regina Rivka H [REDACTED],
H [REDACTED], Israel, L [REDACTED] Straße [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

**Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. März 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
7. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
23. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Se-
nats. Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen, die
eine Entschädigung für durch einen selbständigen fremden
Staat zugefügten Gesundheitsschaden begründen könnte, läge
nur vor, wenn die Klägerin einer eingreifenden und streng
überwachten Beschränkung ihrer räumlichen Bewegungsfreiheit
unterworfen gewesen wäre (BGH RzW 1970, 546). Das war nach
ihrer eigenen Darstellung nicht der Fall.

Dr. Thumm

Dr. Lang